



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

1. / 2. / 3. Ausfertigung / Abschrift

Planfeststellungsbeschluss
gemäß § 28 Abs. 1 PBefG
für den
barrierefreien Ausbau der
U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße

Trägerin des Vorhabens:

Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 5
20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Gz.: RP22/150.1413-503

Hamburg, den 19.01.2016

Inhaltsverzeichnis:

1	Entscheidung.....	4
1.1	Tenor.....	4
1.2	Planunterlagen.....	5
1.2.1	Festgestellte Unterlagen.....	5
1.2.2	Nachrichtlich beigefügte Unterlagen.....	6
1.3	Wasserrechtliche Entscheidungen.....	7
1.4	Entscheidung über Entwässerungsantrag.....	8
1.5	Umweltauswirkungen.....	8
2	Nebenbestimmungen.....	8
2.1	Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial.....	8
2.2	Baum- und Gehölzschutz.....	8
2.3	Baubedingte Immissionen.....	8
2.4	Baustelleneinrichtungsflächen.....	9
2.5	Gefahren durch die Bauausführung.....	9
2.6	Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab).....	9
2.7	Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen.....	9
2.8	Leistungsarbeiten.....	10
2.8.1	Leitungen der Hamburger Stadtentwässerung.....	10
2.8.2	Leitungen der Hamburger Wasserwerke GmbH.....	11
2.9	Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen.....	11
2.10	Vorübergehende Grundwasserabsenkung.....	11
2.11	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	12
2.12	Zusagen.....	12
2.13	Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	12
2.14	Hinweise.....	12
3	Begründung.....	13
3.1	Allgemeines.....	13
3.1.1	Umfang der Zulassung.....	13
3.1.2	Kampfmittel.....	13
3.1.3	Nachträgliche Auflagen.....	13
3.1.4	Kostentragung.....	14
3.1.5	Außerkräftreten der Entscheidung.....	14
3.2	Verfahren.....	14
3.2.1	Antrag und Auslegung.....	14
3.2.2	Einwendungsfrist.....	14
3.2.3	Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.....	15

3.2.4	Erörterungstermin.....	15
3.3	Wesentliche Planungsmerkmale.....	15
3.4	Planrechtfertigung	15
3.5	Variantenprüfung	16
3.6	Ausführungsplanung.....	16
3.7	Begründung der Nebenbestimmungen	17
3.7.1	Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial	17
3.7.2	Baum- und Gehölzschutz	17
3.7.3	Baubedingte Immissionen	18
3.7.4	Baustelleneinrichtungsflächen	20
3.7.5	Gefahren durch die Bauausführung.....	20
3.7.6	Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen	20
3.7.7	Leistungsarbeiten.....	21
3.7.8	Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen.....	21
3.7.9	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz.....	21
3.7.10	Zusagen	22
3.7.11	Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	22
3.8	Umweltverträglichkeit.....	22
3.9	Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange.....	22
3.9.1	Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr Hamburg	23
3.9.2	Stadtreinigung Hamburg.....	23
3.9.3	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	24
3.9.4	Landes-Seniorenbeirat Hamburg.....	25
3.9.5	Behörde für Arbeit, Soziales und Familie – Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen.....	26
3.9.6	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt für Verkehr und Straßenwesen – Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen	26
3.9.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	27
3.9.8	HamburgWasser.....	28
3.9.8.1	Hamburger Stadtentwässerung (HSE).....	28
3.9.8.2	Hamburger Wasserwerke (HWW).....	30
3.9.9	AG Naturschutz	31
3.9.10	Behörde für Umwelt und Energie.....	33
3.9.11	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	35
3.9.12	Stromnetz Hamburg GmbH	35
3.9.13	Bezirksamt Eimsbüttel	36
4	Gesamtabwägung	36
5	Kosten	37

1 Entscheidung

1.1 Tenor

Nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird der Plan für den **barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße** festgestellt. Die Bestandteile des Plans sind nachfolgend unter 1.2.1 S. 5 f. aufgeführt.

Alle Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabensträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben (Ziffer 3.9).

Entscheidungen, die unmittelbar innerhalb der Nebenbestimmungen getroffen werden, und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sachthemen oder den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen an irgendeiner anderen Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden, binden die Vorhabensträgerin gleichermaßen.

Die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hamburgischen Obergericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

erhoben werden.

1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten und den lediglich zur Information enthaltenen Unterlagen. Nachträglich eingereichte bzw. geänderte Unterlagen sind in blau dargestellt, durch geänderte Unterlagen ersetzte Unterlagen in blau durchgestrichen.

1.2.1 Festgestellte Unterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
1.1	Erläuterungsbericht		
1.2	Bauwerksverzeichnis		
2.1	Auszug aus Flurkarte	1:1000	
2.2	Lageplan	1:250	1 B (160) 225/0010
2.3	Grundrisse Bahnsteig-/Straßenebene	1:100	1 B (160) 225/0011
2.4	Schnitte, Ansichten	1:100	1 B (160) 225/0012
2.5	Grundriss Bfr Einstiegsbereich Bahnsteigebene	1:100	1 B (160) 225/0013
2.6	Grundriss Baustelleneinrichtungsplan Straßenebene, Baugrube West	1:100	1 B (160) 225/0014
2.7	Grundriss Baustelleneinrichtungsplan Straßenebene, Baugrube Ost	1:100	1 B (160) 225/0015
2.8	Grundriss Verkehrsführung während der Bauzeit	1:250	1 B (160) 225/0017
2.9	Grundriss Straßenplanung Endzustand	1:250	1 B (160) 225/0018
2.10	Grundriss Leitungstrassenplan	1:250	1 B (160) 225/0021
2.10	Grundriss Leitungstrassenplan	1:250	1 B (160) 225/0021_ergänzt
2.11	Bahnsteig- und Straßenebene Baugrube und Bauzustände Westseite	1:100	1 B (160) 225/0022
2.12	Bahnsteig- und Straßenebene Baugrube und Bauzustände Ostseite	1:100	1 B (160) 225/0023
2.13	Grundriss Entwässerungstechnik	1:500	1 B (160) 225/0024
4.1	Antrag auf Sielanschluss		
4.1.1	Bemessung		

4.1.2	Auszug aus der Flurkarte	1:1000	
4.1.3	Auszug aus dem Sielkataster	1:1000	
4.1.4	Plan: Grundriss Sanitärtechnik Oberfläche	1:100	1 B (160) 225/0019
4.2	Anschreiben Einleitung Baugrubenwasser		
4.2.1	Antrag Einleitung Baugrubenwasser		
4.2.2	Auszug aus dem Sielkataster		
4.2.3	Auszug aus der Flurkarte	1:1000	
4.2.4	Lage- und Übersichtsplan	1:250/5000	
4.2.5	Prüfbericht aus dem Baugrundgutachten		
4.3	Wasserrechtlicher Antrag Grundwasserabsenkung		
4.3.1	Auszug aus der Flurkarte	1:1000	
4.3.2	Lage- und Übersichtsplan	1:200/5000	
4.3.3	Bahnsteig- und Straßenebene Baugrube und Bauzustände Westseite	1:100	1 B (160) 225/0022
4.3.3	Bahnsteig- und Straßenebene Baugrube und Bauzustände Ostseite	1:100	1 B (160) 225/0023
4.3.4	Baugrundgutachten inkl. Anlagen		

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
3.1	Protokoll zur Projektvorstellung beim Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen Hamburg (LAG) vom 30.10.2014		
3.2	Protokoll Abstimmung der Straßenplanung vom 09.12.2014		
3.3	Protokoll Leitungsbesprechung vom 09.12.2014		

3.4	Protokoll Abstimmung provisorische Verkehrsführung vom 30.07.2015		
4.4	Fachbeitrag naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		
4.5	Fällantrag		
4.5.1	Lage mit Kennzeichnung des Baumes		
4.5.2	Foto		
4.5.3	Wertermittlung		
4.6	Schallschutzgutachten inkl. Anlagen		
5.1.1	Kampfmittelbescheid Auswertung mit Lageplan vom 21.02.2014		
5.1.2	Kampfmittelbescheid Auswertung mit Lageplan vom 09.03.2015		
5.2	Bewertungsmatrix Variantenuntersuchung		

In den Antragsunterlagen sind weiterhin Maßnahmen enthalten, die nicht Planfeststellungspflichtig im Sinne des PBefG sind. Diese Maßnahmen dienen der Instandhaltung und Instandsetzung der U-Bahn-Betriebsanlage. Sie dienen der Bewahrung bzw. der Wiederherstellung des Sollzustandes der U-Bahn-Betriebsanlage. Im Gegensatz zur Änderung dienen diese Unterhaltungsmaßnahmen der Bewahrung oder Wiederherstellung eines bereits planungsrechtlich genehmigten Zustandes, um die Funktionsfähigkeit der Betriebsanlage zu erhalten, wieder herzustellen und/oder sie an neue technische Standards anzupassen. Dazu zählen das Orientierungs- und Leitsystem, Ausstiegshilfen und Ausstattungen (Bahnsteigmöblierungen, Rufsäule, Beschilderung, Fahrausweisautomat, Info- und Stadtteilplanvitrine, Fahrgastunterstand), die im Erläuterungsbericht unter Ziff. 2.19 „Nachrichtliche Darstellung in Planunterlagen“ sowie auf den entsprechenden Plänen dargestellt sind. Diese werden nicht planfestgestellt und dienen nur der Information. Dies ersetzt nicht die Zustimmung gemäß § 60 BOStrab (s. Ziff. 2.6).

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen

Die beantragten wasserrechtlichen Entscheidungen (Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserentnahme, Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung) ergehen dem Grunde nach. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der §§ 13 Abs. 1 WHG, 19 Abs. 4 WHG etwa auf Anregung der Wasserbehörden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen kann.

Für die technische Ausgestaltung, Zeitpunkt und Umfang vorübergehender Grundwasserabsenkungen ist das Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers – U12 herzustellen. (s. Ziff. 3.1.1).

1.4 Entscheidung über Entwässerungsantrag

Der Antrag auf Herstellung (Bau) einer Sielanschlussleitung (Unterlage 4.1 der Antragsunterlagen „Entwässerungsantrag“) ist durch die Genehmigungen 607192 vom 20.10.2014 und 607418 vom 09.01.2015 durch die Hamburger Stadtentwässerung unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Auflagen genehmigt worden. Eine Entscheidung über diesen Antrag im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist insofern nicht mehr erforderlich. Gleichwohl ist der Inhalt der Genehmigungen nachvollzogen und in die Abwägung eingestellt worden.

1.5 Umweltauswirkungen

Für die beantragte Maßnahme wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen.

Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 72 vom 15.09.2015, S. 1550 bekannt gemacht worden.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial

Die im Rahmen der Bauausführung anfallenden Materialien (Bodenabtrag, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.) sind je nach deren Geeignetheit der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen. Untersuchung, Bewertung, Umgang und Verbleib haben sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz samt Nebenverordnungen, dem Gesetz zum Schutz des Bodens (HmbBodSchG, BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO) sowie den anerkannten Regeln der Technik zu richten (z. B. die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA) (s. Ziff. 3.7.1).

2.2 Baum- und Gehölzschutz

Die Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Dabei ist insbesondere auf zu erhaltende, in unmittelbarer Nähe zu den Bauarbeiten stehende Bäume Rücksicht zu nehmen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Einsatz von schwerem Gerät im Wurzelbereich ist zu vermeiden (s. Ziff. 3.7.2).

2.3 Baubedingte Immissionen

Der Baustellenbetrieb ist so zu organisieren, dass die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Schädliche Umwelteinwirkungen, etwa durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu verhindern, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG). Insbesondere sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz

gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten. Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik schallgedämmt und schadstoffarm sind (s. Ziff. 3.7.3).

2.4 Baustelleneinrichtungsflächen

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unbeabsichtigten Zutritt Dritter zu sichern (s. Ziff. 3.7.4).

Die Einrichtung der Baustellenabsicherung und die daraus resultierende Fluchtwegsituation sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Altona, Mörkenstraße 36, 22767 Hamburg, Tel. (040) 42851-1201, Fax 42851-1209, E-Mail: „WF120feuerwehr.hamburg.de“ im Wege der Ausführungsplanung abzustimmen (s. Ziff. 3.9.1).

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Dauer der Inanspruchnahme der Flächen sind der Hamburger Stadtreinigung rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Baustelleneinrichtung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Hamburger Stadtreinigung abzustimmen (s. Ziff. 3.9.2).

2.5 Gefahren durch die Bauausführung

Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Stellen sowie ggf. Polizei und Feuerwehr zu benachrichtigen. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

Arbeitsgerüste sowie deren Einlegeteile sind so herzustellen und zu sichern, dass bei Sturm keine Gefahr von Ihnen ausgeht (s. Ziff. 3.7.5).

2.6 Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Die Planfeststellung umfasst nicht die Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen. Der Zustimmungsbescheid gemäß § 60 BOStrab ist gesondert bei der Technischen Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beantragen (s. Ziff. 3.9.6).

2.7 Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen

Mit der aus der Genehmigung des Plans resultierenden Verpflichtung zum Abbruch oder zur Änderung von Leitungen und baulichen Anlagen, zur Aufgabe oder zeitweiligen Aussetzung einer Nutzung etc. werden die betroffenen Genehmigungen etc. widerrufen, soweit sie dem Ausbau entgegenstehen. Dies gilt auch für außer Betrieb genommene Leitungen sowie nicht mehr genutzte bauliche Anlagen, wie z.B. Schutzräume der Zivilschutzanlage.

Der Widerruf erfolgt lediglich in dem Maße, in dem dies für den Ausbau erforderlich ist, weil die genehmigte Leitung, Anlage oder Nutzung etc. dem Ausbau ansonsten bauzeitlich oder dauerhaft entgegenstünde. Im Übrigen bleiben die Genehmigungen etc. bestehen. Für die bauzeitliche oder nach Abschluss der Arbeiten erforderliche Anpassung der Genehmigungen etc. ist die fachlich zuständige Behörde zuständig.

Im Übrigen bleiben die vorhandenen Genehmigungen etc. unberührt, soweit sich aus der vorliegenden Entscheidung nichts anderes ergibt.

Demgegenüber werden sämtliche für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen etc. durch den vorliegenden Beschluss erteilt, vgl. Ziffer 3.1.1. Soweit hierfür noch nicht alle entscheidungserheblichen Details vorliegen, weil diese erst nach Erlass der Planfeststellung zu ermit-

tehn sind, die Genehmigungsfähigkeit jedoch zweifelsfrei feststeht und nur Detailregelungen noch offen bleiben müssen, geschieht dies dem Grunde nach. Die Befugnis, diese dem Grunde nach erteilten Genehmigungen insbesondere wegen technischer Einzelheiten und notwendiger Detail- und Nutzungsregelungen nachträglich zu ergänzen, insbesondere mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen, steht der fachlich zuständigen Behörde zu.

So ist sowohl für die dem Grunde nach zugelassene vorübergehende Grundwasserabsenkung und vorübergehende Grundwasserentnahme hinsichtlich der genauen Parameter und weiteren Details eine dieser Planfeststellung ergänzende Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen (s. Ziff. 3.7.6).

2.8 Leitungsarbeiten

Über die Einzelheiten einer Umlegung oder eines Ausbaus von Leitungen sowie die Sicherung der verbleibenden Leitungen während der Baudurchführung sind mit der jeweils zuständigen Leitungsverwaltung rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn entsprechende Absprachen zu treffen, die insbesondere die Art der Baudurchführung und die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, sind vor dem Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen. Leitungen, die durch das Vorhaben gefährdet werden können, sind durch mit dem jeweiligen Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern (s. Ziff. 3.7.7).

2.8.1 Leitungen der Hamburger Stadtentwässerung

Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.

Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.

Bäume dürfen nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).

Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.

Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.

Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen.

Vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter (Sielbezirkwest, Telefon: 040 / 7888 34002) zu verständigen.

Bei der Wahl der Kranstandorte sind die im Merkblatt „Allgem. Auflagen für Kranaufstellungen in der Nähe öffentlicher Sielanlagen“ genannten Auflagen zu beachten und zu berücksichtigen sowie ggf. rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen (s. Ziff. 3.9.8.1).

2.8.2 Leitungen der Hamburger Wasserwerke GmbH

Die Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.

Bei Vertikalbohrungen ist zu den Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen.

Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet.

Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel- 781951) zu melden.

Zusätzlich sind die im Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen genannten Hinweise zu beachten und zu berücksichtigen (s. Ziff. 3.9.8.2).

2.9 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf die Regelung des Straßenverkehrs, die bauzeitliche Fuß- und Radwegführung sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, bleiben der Ausführungsplanung überlassen und sind zeitgerecht vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des PK 24 abzusprechen und von dieser anordnen zu lassen.

Dies beinhaltet gegebenenfalls erforderlich werdende Regelungen hinsichtlich des Freihaltens von Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr während der Bauphase, sowie der Betriebsphase. Diese sind mit der Feuerwehr Hamburg abzustimmen (s. Ziff. 3.9.1).

2.10 Vorübergehende Grundwasserabsenkung

Die durch die Behörde für Umwelt und Energie erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die beschriebene vorübergehende Grundwasserabsenkung (Lenzen und Restwasserhaltung innerhalb zweier technisch wasserdichter Baugrubentröge; Gz.: U1211 / 841.44-318/038) ist befristet bis zum 30.06.2018; sie kann bei Bedarf verlängert werden.

Der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sind der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen sowie ein Ansprechpartner der die Wasserhaltungsarbeiten ausführenden Firma zu benennen.

Die geförderten Wassermengen sind mit einem Wassermengenmessgerät (Wasserzähler) kontinuierlich zu messen und 3 mal pro Woche abzulesen. Die Ergebnisse (in m³/h und Summe m³) sind schriftlich in Fortschreibungslisten aufzuzeichnen und der überwachenden Wasserbehörde alle 4 Wochen sowie auf besondere Anforderung hin zu übersenden. Sie sind darüber hinaus in geeigneter Form in das Bautagebuch aufzunehmen.

Einsehbare Bereiche der Baugrubenumschließungen sind regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Undichtigkeiten hin zu kontrollieren. Auch bei einer unerwarteten Zunahme der aus dem Baugrubentrog zu fördernden Grundwassermenge sind unverzüglich Kontrollen durchzuführen. Schadhafte Stellen sind zur Reduzierung des Einflusses der Wasserhaltungsmaßnahmen innerhalb des Baugrubentrogtes auf den Grundwasserstand außerhalb zu verschließen.

Falls zur Trockenhaltung der Baugruben der Einsatz zusätzlicher Grundwasserabsenkungsanlagen notwendig werden sollte, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Erst nach Zustimmung der Wasserbehörde dürfen zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung erstellt oder in Betrieb genommen werden.

Alle Ergebnisse der auferlegten Messungen sind schriftlich festzuhalten und zur Einsichtnahme für die Wasserbehörde auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Sämtliche Originalunterlagen sind mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Wasserhaltung aufzubewahren.

Beim Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten, z. B. Gebäude-, Leitungs- und Geländesetzungen oder Auffälligkeiten wie z.B. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) oder wenn deutlich mehr Wasser gefördert werden muss als erwartet, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Auftreten von unerwarteten Problemen die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis zu erweitern, die erlaubten Mengen zu reduzieren oder auch die Einstellung der Grundwassernutzung zu fordern (s. Ziff. 3.9.10).

2.11 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wegen der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ordnet die Planfeststellungsbehörde die Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 2.000,- Euro an die Behörde für Umwelt und Energie/Sondervermögen für Naturschutz- und Landespflege sowie die Ersatzpflanzung eines Baumes an gleicher Stelle an.

Weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden nicht angeordnet.

Der Baum darf aus artenschutzrechtlichen Gründen von Mitte April bis zum Ende der Brutzeit sowie während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September nicht gefällt werden (s. Ziff. 3.7.9 und 3.9.10).

2.12 Zusagen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Sie sind Teil der Vorhabenbeschreibung und deswegen bei Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor (s. Ziff. 3.7.10).

2.13 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf, bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten (s. Ziff. 3.7.11).

2.14 Hinweise

Abwasserrechtliche Anforderungen

Die Einrichtungen zum Rückstauschutz sind entsprechend DIN EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100 Abschnitt 13 herzustellen und zu betreiben.

Erforderlich werdende Dichtheitsprüfungen nach § 17b HmbAbwG sind nach DIN EN 1610 durchzuführen (s. Ziff. 3.9.10).

3 Begründung

Weitere Begründungen der Nebenbestimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse ergeben sich aus den Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Stellungnahmen.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Umfang der Zulassung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 HmbVwVfG (Konzentrationswirkung).

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind nach § 19 WHG zwar dergestalt in das Planfeststellungsverfahren eingebunden, dass ebenfalls die Planfeststellungsbehörde über deren Erteilung entscheidet (Zuständigkeitskonzentration). In Bezug auf die Entscheidungskonzentration wird jedoch die Eigenständigkeit des Entscheidungsbestandteils unter dem Verfahrensregime des WHG betont (BVerwGE 123, 243; 125, 279). Die wasserrechtliche Entscheidung tritt daher, auch wenn sie in der Planfeststellung getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung. Dies kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, dass die Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 WHG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Dem liegen die Erwägungen zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind und das wasserwirtschaftliche Entscheidungsermessen nicht beschnitten werden soll. Dementsprechend werden auch die wasserrechtlichen Entscheidungen dieser Planfeststellung - im Einvernehmen mit der Wasserbehörde - nur dem Grunde nach erteilt, und die erforderliche Ergänzung unmittelbar von der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen.

3.1.2 Kampfmittel

Bauliche Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, sind erst nach Einholung einer Auskunft über das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts auf den betroffenen Flächen zulässig. Dies gilt nicht für öffentliche Baudienststellen im Sinne des § 6 Abs. 5 KampfmittelVO. Besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel, sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind. Näheres regelt die KampfmittelVO, hier insbesondere §§ 5 bis 9.

3.1.3 Nachträgliche Auflagen

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines Anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen aus-

schließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die vorstehend genannten Anträge sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind. Vgl. hierzu § 75 Abs. 2, 3 HmbVwVfG.

3.1.4 Kostentragung

Die Kostentragung, z. B. für den Abbruch oder die Änderung von Leitungen und anderen baulichen Anlagen, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie die Frage der öffentlich-rechtlichen Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens nicht berührt. Die Planfeststellung stellt lediglich allgemeinverbindlich fest, dass die Planung öffentlich-rechtlich unbedenklich ist. Auf die Kostentragungspflichten hat die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss. Ein Hinweis in der Planfeststellung hat nur klarstellende Bedeutung. Die Kostentragungspflicht ergibt sich z. B. aus Gesetzen, aus den die Kostentragung regelnden Nebenbestimmungen vorhandener Genehmigungen, den Verträgen mit den Leitungsunternehmen oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Daneben ergeben sich u. U. Kostenfolgen für die Vorhabensträgerin aus deren Zusagen.

3.1.5 Außerkrafttreten der Entscheidung

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs 4 HmbVwVfG). Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

3.2 Verfahren

3.2.1 Antrag und Auslegung

Die Hamburger Hochbahn AG (Vorhabensträgerin) hat als Vorhabensträgerin die Planunterlagen für das Vorhaben bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Schreiben vom 10.08.2015 eingereicht.

Die Planunterlagen haben vom 21.09.2015 bis zum 20.10.2015 im Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, (WBZ Eimsbüttel), Grindelberg 62 (Erdgeschoss/Foyer), 20144 Hamburg (Montag 12 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag 10 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr) zur Einsicht ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 72 vom 15.09.2015, S. 1550 bekannt gemacht.

3.2.2 Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei dem genannten Bezirksamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist endete am 03.11.2015. Mit ihrem Ablauf sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen worden. Für Vereinigungen gilt dies entsprechend.

3.2.3 Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat am 10.09.2015 unter Beifügung der Planunterlagen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 03.11.2015 aufgefordert. Mit gleichem Schreiben wurden die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben, die öffentliche Auslegung und das Datum des Ablaufs der Stellungnahmefrist unterrichtet.

3.2.4 Erörterungstermin

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sind 16.12.2015 erörtert worden.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, waren zuvor vom Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt worden. Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen hatten zur Vorbereitung der Erörterung die Synopse mit den innerhalb des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und den Erwidern der Vorhabensträgerin hierzu erhalten.

Die Bekanntmachung der Erörterung erfolgte ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger Nr. 96 vom 8.12.2015, Seite 2037. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 21.12.2015 an die Teilnehmer des Erörterungstermins verschickt.

3.3 Wesentliche Planungsmerkmale

Die U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße gehört zur Linie U2 im Stadtteil (Bezirk) Eimsbüttel und liegt im Straßenverlauf der Paul-Sorge-Straße zwischen der Kreuzung Joachim-Mähl-Straße/ Johannkamp im Norden und der Sackgasse Paul-Sorge-Straße im Süden.

Der Zugang erfolgt über zwei Treppenanlagen an der Kreuzung Joachim-Mähl-Straße/ Johannkamp. Die Haltestelle wird täglich von durchschnittlich ca. 2.300 Fahrgästen genutzt.

Gegenstand des Vorhabens ist der barrierefreie Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße. Der Ausbau umfasst im Einzelnen:

- den Einbau zweier Aufzüge,
- den Neubau einer Treppenanlage,
- den Neubau einer Gleisquerung,
- den Einbau eines Orientierungssystems für Blinde auf den Bahnsteigen,
- die Herstellung einer Bahnsteigteilerhöhung,

sowie die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen.

3.4 Planrechtfertigung

Der im beantragten Umfang vorgesehene barrierefreie Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße ist gerechtfertigt. Nach § 8 Abs. 3 PBefG ist für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Barrierefreiheit eine gesellschaftliche Verpflichtung und eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe mobilitätseinge-

schränkter Menschen am ÖPNV darstellt sowie vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, ist das Vorhaben nach Maßgabe der Ziele des Fachrechts vernünftigerweise geboten.

3.5 Variantenprüfung

Im Zuge der Standortfindung sind folgende Varianten (inkl. Untervarianten) untersucht worden (Ziff. 2.2 des Erläuterungsberichts):

- Variante 1 mit Aufzugsstandort direkt am östlichen Treppenzugang in die Schalterhalle, über seitlich angesetzte Aufzüge (je Bahnsteig einen) auf die Bahnsteigebene
- Variante 2 mit Aufzugsstandorten in der Paul-Sorge-Straße und im Seesrein. Im südlichen Bereich wird die Haltestelle über seitlich unterirdische angebaute Nischen mit jeweils einem Senkrechtaufzug und zusätzlich am Gleis 2 über einen neuen Treppenzugang erschlossen.
- Variante 3 mit Aufzugsstandorten in der Paul-Sorge-Straße und im Seesrein. Im südlichen Bereich wird die Haltestelle über seitlich unterirdische angebaute Nischen mit jeweils einem Senkrechtaufzug und einem neuen Treppenzugang erschlossen.
- Variante 4 Aufzugsstandorten in der Paul-Sorge-Straße und im Seesrein. Im südlichen Bereich wird die Haltestelle über seitlich unterirdische angebaute Nischen mit jeweils einem Senkrechtaufzug erschlossen.

Die Varianten 1 und 4 schieden insbesondere aus funktionellen sowie baulichen Gründen aus. Bei Variante 1 würde für die seitlichen „Taschen“ an der Tunnelwand ein langer und enger Zugang entstehen, der die soziale Kontrolle in diesem Bereich deutlich erschweren würde. In Variante 4 wäre zwar eine gute soziale Kontrolle gewährleistet, jedoch gäbe es keinen alternativen Zugang bei Aufzugausfall. Die Variante 1 hat hinsichtlich der zu erwartenden Bauzeit deutliche Nachteile gegenüber den anderen Varianten und hat daher größere Auswirkungen auf den Betrieb.

Die Varianten 2 und 3 haben in der Bewertung sehr ähnliche Ergebnisse, wobei die Variante 3 Vorzüge in der Kategorie „Funktionale Qualität – Fahrgast“ sowie „Städtebau, Freiraum und Gestaltung“ aufweist. Obwohl sich die Variante 3 in der Gesamtbewertung gegenüber den anderen Variante mit nur leichten Vorteilen gegenüber Variante 2 als Vorzugsvariante darstellt, wurde die Variante 2 als Planungs- und Antragsgrundlage gewählt.

Hintergrund der Variantenauswahl ist die Tatsache, dass die Variante 2 die einzige Variante ist, die ohne temporäre bzw. dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Dritten auskommt. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Argument der Minimierung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Dritte und hält die gewählte Variante 2 gegenüber den anderen untersuchten Varianten für vorzugswürdig.

Weitere Alternativen zeigen sich bei diesem Vorhaben nicht. Auch ein Verzicht auf den barrierefreien Ausbau kommt angesichts der gesetzgeberischen Wertung und der insgesamt gegebenen Verhältnismäßigkeit des Vorhabens in Bezug auf Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten Dritter sowie Umweltbelangen nicht in Betracht, vgl. Ziffer 3.4. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin zur Variantenprüfung an.

3.6 Ausführungsplanung

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Konflikte im Planfeststellungsverfahren bewältigt werden. Ausgenommen werden hiervon können jedoch solche Fragen, die auch ohne eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorhersehbar werden gelöst werden können und somit noch keiner Entscheidung

bedürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die später erfolgende Lösung keine planfeststellungsrechtliche Abwägung erforderlich ist oder eine solche bereits im Planfeststellungsbeschluss vorweggenommen werden kann. Es muss also zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses feststehen, dass ein Sachverhalt in der späteren Bauausführung oder im späteren Betrieb ohne Weiteres auf die eine oder andere Weise zu bewältigen ist und es hinsichtlich der Gesamtabwägung unerheblich ist, wie diese Bewältigung aussehen wird. Dies war vorliegend durchgehend der Fall, so dass es sich als nicht erforderlich erwies, die Ausführungsplanung vor Baubeginn durch die Planfeststellungsbehörde noch einmal prüfen zu lassen.

In der Planfeststellung sind vor allem diejenigen baulichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sonst nicht oder nur schwer nachträglich oder nicht ohne Auswirkungen auf die Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden könnten. Dies ist geschehen. Angesichts der regelkonformen Ausbildung der U-Bahn-Betriebsanlage sind bauliche Rückwirkungen späterer betrieblicher Anforderungen, die nicht mehr berücksichtigt werden könnten, nicht erkennbar. Dies betrifft insbesondere auch die verbleibenden Schutzräume der Zivilschutzanlage.

Hinsichtlich der betrieblichen Anforderungen, die überwiegend der zukünftigen Situation angepasst und flexibel gehandhabt werden müssen, sind weitergehende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss als die getroffenen nicht sinnvoll und überwiegend auch nicht möglich. Insoweit muss die Planfeststellungsbehörde sich lediglich davon überzeugen, dass die hieraus potentiell resultierenden Konflikte ohne Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis sicher beherrschbar sein werden. Gegenteiliges ist vorliegend nicht erkennbar. Im Übrigen bestehen auch deshalb hieran keine Zweifel, weil die BOStrab insoweit umfassende Aufgaben definiert und zuweist sowie entsprechende inhaltliche Anforderungen stellt, die von der zuständigen Behörde entsprechend konkretisiert und überwacht werden (vgl. Ziffer 2.6).

Auch die Bewältigung der durch die Bautätigkeit ausgelösten verkehrlichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit kann der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Die Vorhabens-trägerin hat hierzu entsprechende Konzepte entwickelt, mit denen sie darlegt, dass diese Bewältigung möglich ist. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind sowohl baulicher als auch verkehrlicher Natur. Die Planfeststellung dieser Maßnahmen ist nicht erforderlich, weil diese lediglich im Straßenraum stattfinden und so keine diesbezüglichen Eigentumsrechte betroffen sind, weil sie nur temporär bestehen und etwaige Beeinträchtigungen daher zeitlich begrenzt sind, weil sie sich im Rahmen der üblichen Maßnahmen zur Einrichtung von Umleitungen halten, bei denen subjektive Rechte Dritter grundsätzlich nicht berührt werden, weil bei Ihrer Einrichtung die Straßenverkehrsbehörde beteiligt ist und eine ordnungsgemäße Ausführung so gewährleistet ist und weil sie sich aus vorgenannten Gründen im Ergebnis nicht auf die planfeststellungsrechtliche Abwägung auswirken werden.

3.7 Begründung der Nebenbestimmungen

3.7.1 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der Gesundheit sowie der Umweltschutzgüter vor einer Beeinträchtigung durch Schadstoffe. In Verbindung mit den genannten Bestimmungen und Regeln gewährleistet sie, dass neue Belastungen - auch außerhalb des Plangebiets - nicht entstehen und bestehende Belastungen nicht erhöht werden (s. Ziff. 2.1).

3.7.2 Baum- und Gehölzschutz

Diese Nebenbestimmung dient der Minimierung der Beeinträchtigung des Baum- und Gehölzbestandes. In Betracht kommende Maßnahmen sind z. B. die Einzäunung des Traufbereichs, die Verwendung von Baumschutzschilden, behutsames Arbeiten im Wurzelbereich, keine Verdichtung der Baumscheibe etc. Einzelheiten enthalten z. B. die DIN 18920 und RAS-LP 4 (s. Ziff. 2.2).

3.7.3 Baubedingte Immissionen

Die voraussichtlich zu erwartenden Lärmauswirkungen der beantragten Maßnahme sind in der Unterlage 4.6 „Schalltechnisches Gutachten“ dargestellt. Danach ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht mit unzulässigen Lärmauswirkungen zu rechnen. Mit einbezogen in die Abwägung wurde die Vorbelastung aus dem Verkehrslärm, der in der für die Beurteilung der Lärmauswirkungen relevanten umliegenden Wohnbebauung tagsüber mit Immissionswerten von durchgehend mehr als 60 dB(A) über den Richtwerten der AVV-Baulärm liegt. Es wurden in dem schalltechnischen Gutachten die zu erwartenden Lärmauswirkungen der zwei Bauabschnitte (Aufzug West und Aufzug Ost) ermittelt.

Die durch den zusätzlichen Haltestellenzugang nach außen dringenden Lärmauswirkungen werden durch den vorhandenen deutlich lauterem Straßenlärm maskiert und haben insofern keine nachteiligen Auswirkungen.

Die zu beurteilenden Wohngebiete sind entsprechend der geltenden Bebauungspläne für den Bereich westlich der Paul-Sorge-Straße als allgemeines Wohngebiet (Immissionsrichtwert der AVV-Baulärm tags: 55 dB(A)) und für den Bereich östlich davon als reines Wohngebiet (Immissionsrichtwert der AVV-Baulärm tags: 50 dB(A)) bewertet worden.

Bei der Ermittlung der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahme wurde für die Bauabschnitte West und Ost die Bauphase berücksichtigt, in der der für die Aufzugsbaugruben notwendige Verbau mittels eines Bohrgerätes erstellt wird. Im Falle des östlichen Bauabschnitts wurde im Bereich des parallel zu erstellenden neuen Haltestellenzugangs (Treppe) exemplarisch ein Betonmischer angesetzt. Die Berechnungsergebnisse wurden aufgrund der Vielzahl der Immissionsorte anhand von Rastergrafiken dargestellt.

Im allgemeinen Wohngebiet (westlich der Paul-Sorge-Straße) ist mit Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm von bis zu 8 dB(A) sowohl durch den Bauabschnitt West als auch durch den Bauabschnitt Ost zu rechnen. Im reinen Wohngebiet (östlich der Paul-Sorge-Straße) kann es durch den Bauabschnitt Ost zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm von bis zu 13 dB(A) kommen. Der Bauabschnitt West führt hier zu keinen Überschreitungen. Diese maximal zu erwartenden Werte betreffen die unmittelbar an die Baufelder angrenzenden Wohnbebauungen. Mit zunehmender Entfernung nehmen die Lärmauswirkungen ab.

Um die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Baustelle abschätzen zu können, ist im Bereich der Haltestelle Joachim-Mähl-Straße die Vorbelastung des Lärms aus dem Straßenverkehr auf der Paul-Sorge-Straße untersucht worden. Für die angrenzenden und umliegenden Wohngebäude ergeben sich zur Straßenseite hin tagsüber Immissionswerte von durchgehend mehr als 60 dB(A). Die Ergebnisse zeigen insofern eine erhebliche Vorbelastung, die deutlich über den Immissionsrichtwerten der AVV-Baulärm liegt, so dass schon aufgrund der Vorbelastung eine Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm unmöglich ist.

Durch die Nähe der angrenzenden Wohnbebauung zum Baustellenabschnitt Ost (etwa 10 bis 15 m) sind die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nur durch Betriebszeitenbeschränkungen allein nicht zu lösen. Dies ergibt sich aus den bereits bei kurzer Betriebszeit entstehenden Überschreitungen. Geräuschärmere Verfahren werden höchstens vereinzelt möglich und insgesamt nicht ausreichend sein.

Weiterhin wurde als Minderungsmaßnahme geprüft, eine Abschirmwand in Richtung der östlichen Wohnbebauung zu errichten. Diese müsste eine Höhe von mindestens 5 m aufweisen, um für alle Geschosse eine ausreichende Schallminderung zu erzeugen. Eine solche Wand würde entlang der Grundstücksgrenze verlaufen und eine Länge von 55 bis 60 m besitzen. Die Abschirmwand müsste auf den Privatgrundstücken errichtet werden und würde teilweise den Effekt einer Einhausung der Terrassen bewirken. Die Errichtung der Abschirmwand selbst wäre mit zusätzlichem Baulärm verbunden. Aus Sicht der Planfeststel-

lungsbehörde wird diese Maßnahme in Anbetracht der lediglich temporären Lärmauswirkungen (die im ungünstigsten Fall entstehenden Lärmauswirkungen entstehen in einzelnen Intervallen von bis zu etwa 5 Tagen) als unverhältnismäßig eingestuft.

Die Durchführung der Maßnahmen ist wie beantragt trotz der damit verbundenen Lärmentwicklung zulässig. Zwar sind teilweise sowohl Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten als auch Lärmbeeinträchtigungen, deren Werte Pegel oberhalb der vorhandenen Vorbelastung erreichen. Diese Überschreitungen lassen sich jedoch nicht vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass trotz der Richtwertüberschreitungen an der angrenzenden Wohnbebauung, insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung aus dem Straßenverkehr, der zügigen Durchführung der Baumaßnahme gegenüber einer Verlängerung der Bauzeit mit zusätzlicher Lärmentwicklung, die durch die Errichtung einer Abschirmwand entstehen würde und zur Inanspruchnahme von Privatgrundstücken führen würde, der Vorzug zu geben ist. Die Verlängerung der Bauzeit und weitere Beeinträchtigungen (insbesondere die erforderliche Grundstücksinanspruchnahme und zusätzliche Lärmentwicklung) stehen außer Verhältnis zum Lärmschutzgewinn, den die Errichtung der Abschirmwand bringen würde.

Ein aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Lärminderung ist der Einsatz von Arbeitsgeräten, die nach dem Stand der Technik schallgedämmt und schadstoffarm sind (s. Nebenbestimmung Ziff. 2.3)

Weitere Lärmschutzmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die Planfeststellungsbehörde folgt insoweit den Darstellungen der Vorhabensträgerin.

Die daraus resultierenden unvermeidbaren Lärmbeeinträchtigungen sind den Betroffenen auch zuzumuten.

Die in der AVV Baulärm in Nr. 3.1.1. festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten für den Regelfall Bindungswirkung. Dies ist jedoch anders zu beurteilen, wenn die Lärmvorbelastung bereits oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegen (vgl. BVerwG 7 A 12.11). Dann können die niedrigeren Immissionsrichtwerte durch den zusätzlichen Baulärm erkennbar schon rein technisch nicht eingehalten werden. Aber auch rechtlich ergibt sich in diesem Fall keine Notwendigkeit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HmbVwVfG sind Schutzvorkehrungen (nur) zu treffen, wenn und soweit dies aufgrund nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich ist. Nachteilige Wirkungen treten jedoch nicht auf, wenn es zu keiner Verschlechterung des vorhandenen Zustandes kommt. Soweit durch die Baumaßnahme demnach keine höheren Pegel zu erwarten sind als dies bereits im vorhandenen Zustand der Fall ist, scheidet weitere Lärminderungsmaßnahmen als die oben dargestellten nicht nur aus technischen Gründen, sondern auch mangels rechtlicher Erforderlichkeit aus.

Soweit auch die Werte der Vorbelastung überschritten werden, gilt im Ergebnis dasselbe. Zwar wird damit der zuvor beschriebene und gegenüber den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm bereits erhöhte Zumutbarkeitsmaßstab der Vorbelastung nochmals überschritten. Hierdurch wird grundsätzlich ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen bzw. Entschädigungen ausgelöst. Allerdings ist nicht allein die Pegelüberschreitung, sondern sind auch deren Dauer und Auswirkungen zu betrachten. Um im Ergebnis zu einem Anspruch auf Schutzvorkehrungen bzw. Entschädigungen zu kommen, bedarf es nicht allein des Vorliegens nachteiliger Wirkungen. Die nachteiligen Wirkungen müssen zusätzlich von Erheblichkeit sein, um den Betroffenen gegenüber als unzumutbar angesehen werden zu können.

Zwar kommt bereits der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eine Indizwirkung für die Unzumutbarkeit von Baulärm zu. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Immissionsrichtwerte - wie vorliegend - bereits nicht eingehalten werden können und erst die oberhalb der Immissionsrichtwerte liegende vorhandene Vorbelastung als Zumutbarkeitsschwelle definiert wird. Dennoch ist hier zu berücksichtigen, dass es zu diesen, auch die

Vorbelastung noch überschreitenden Lärmbeeinträchtigungen nur während weniger Tage in jeweils unterschiedlichen Bauphasen kommt und jeweils nur wenige Gebäude betroffen sind. Des Weiteren ist auch zu beachten, dass üblicherweise die Wohnnutzung tagsüber regelmäßig in geringerem Maße ausgeübt wird. Soweit während der Bauzeit Bewohner anwesend sind, ist Ihnen während der nur geringen Dauer der auch die Vorbelastung überschreitenden Arbeiten zuzumuten, die Fenster geschlossen zu halten bzw. nur kurzzeitig zu öffnen und so den Pegelüberschreitungen weitgehend zu entgehen. Den hohen Pegeln einerseits steht damit im Ergebnis nur eine mittlere und damit zumutbare Beeinträchtigungsintensität gegenüber.

Für die Zulassung der Baumaßnahme streitet weiterhin die Wertung der AVV Baulärm für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind. Danach sind Bauarbeiten den Anliegern trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte zuzumuten, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (5.2.2 Nr. 2 AVV Baulärm).

Dass die Überschreitungen nicht zu vermeiden sind, wurde bereits dargestellt. Auch sind die Arbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich:

Die Herstellung der Barrierefreiheit einer U-Bahn-Haltestelle ist eine gesellschaftliche Verpflichtung und eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen am ÖPNV. Das beantragte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung der Nutzung des ÖPNV durch seh- und gehbehinderten Menschen verbessern, sondern zielt beispielsweise auch auf die Verbesserung der Zugänglichkeit der U-Bahn-Haltestelle für ältere Menschen und Personen mit Kleinkindern.

Die Wichtigkeit der Herstellung der Barrierefreiheit wird in § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen verdeutlicht, wonach sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten sind.

So erklärt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in seinem Arbeitsprogramm das Ziel, die Herstellung der Barrierefreiheit der Haltestellen im U-Bahnnetz bis zum Jahr 2020 zu erreichen (s. Ziff. 2.3).

3.7.4 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Sicherung der Baustelle ist geeignet und erforderlich, um die umliegenden Flächen zu schonen und die Unfallgefahr für Dritte, insbesondere Kinder, zu reduzieren. Die Nebenbestimmung dient ebenfalls der Sicherung von Maschinen und Material.

Die Lage und der Umfang der zulässigen Baustelleneinrichtungsflächen ergibt sich aus den Plänen 1 B (160) 225/0014 und 1 B (160) 225/0015. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.9.1 und 3.9.2 sowie Ziff. 3.6 verwiesen (s. Ziff. 2.4).

3.7.5 Gefahren durch die Bauausführung

Diese Nebenbestimmung dient der Gefahrenabwehr sowie der Sicherstellung einer unverzüglichen Durchführung schadensbegrenzender Maßnahmen (s. Ziff. 2.5).

3.7.6 Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen

Wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (vgl. Ziff. 2.7) sind u. a. auch zu der Frage der Erteilung bzw. des Widerrufs von Genehmigungen grundsätzliche Regelungen getroffen worden. Diese Regelungen sind, soweit sie ausdrücklich erfolgen, nicht als ab-

schließlich zu betrachten. Teilweise ergeben sich die Rechtsfolgen auch unmittelbar aus den Planunterlagen oder mittelbar aus dem Gesamtzusammenhang sowie aus Sinn und Zweck der Planfeststellung, ohne in jedem Einzelfall ausdrücklich benannt zu werden.

Soweit bauliche Anlagen dem Vorhaben bauzeitlich oder dauerhaft entgegenstehen, werden die entsprechenden Genehmigungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss insoweit widerrufen, im Übrigen jedoch aufrechterhalten. Das bedeutet beispielsweise für einen nur bauzeitlich erforderlichen Widerruf, dass die Nutzungsgenehmigung während der Bauzeit vollständig oder, soweit sie teilbar ist, teilweise entfällt, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder auflebt. Soweit für die zukünftige Fortsetzung der Nutzung Änderungen erforderlich werden, ist hierfür nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die ursprünglich zuständige Behörde zuständig. Bei einem dauerhaft erforderlichen Widerruf dagegen erlischt die Nutzungsgenehmigung. Ob und inwieweit in diesem Fall oder im Fall einer notwendigen Anpassung der Nutzungsgenehmigung ein Anspruch auf Neuerteilung oder Ersatzansprüche bestehen, richtet sich nach dem Inhalt der widerrufenen Genehmigung.

Soweit Genehmigungen durch den Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach neu erteilt werden, kann dies geschehen, weil Art und Maß der baulichen Anlagen beziehungsweise der späteren Nutzung nach dem Zweck des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich vorgegeben sind und der Erteilung der Genehmigungen erkennbar keine entscheidungserheblichen Tatsachen entgegenstehen. So haben die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde bei den fachlich zuständigen Dienststellen ergeben, dass die beantragte Maßnahme dem baulichen Veränderungsverbot nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe (ZSKG) nicht entgegensteht. Da sich jedoch die - für die Entscheidung dem Grunde nach nicht erheblichen - Details zur Zeit des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht in jeder Hinsicht festlegen lassen und sich auch während der Baudurchführung noch ändern können bzw. sich zum Teil auf nicht den Gegenstand der Planfeststellung bildende Nutzungen nach Fertigstellung des Vorhabens beziehen, bleibt die Ergänzung der Genehmigungen der jeweils zuständigen Stelle vorbehalten. Die Einräumung eines Vorbehalts ist diesbezüglich nicht erforderlich, da es den zurzeit noch unbekannt Details an Entscheidungserheblichkeit bzw. Abwägungsrelevanz fehlt, denn es ist bereits erkennbar, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. (s. Ziff. 2.7)

3.7.7 Leitungsarbeiten

Aufgrund der Vielzahl von technischen Einzelheiten, die bei der Veränderung von Leitungen beachtet werden müssen und zum Teil erst bei der Baudurchführung ermittelt werden können, werden die Detailregelungen des Umbaus in bewährter Weise der Absprache zwischen den Beteiligten während der Bauausführung überlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der Umbau unter der Aufsicht der betroffenen Leitungsunternehmen oder durch diese selbst nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Die Vorhabensträgerin sorgt dafür, dass dabei die spezifischen Anforderungen des Vorhabens beachtet werden (s. Ziff. 2.8).

3.7.8 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Diese Nebenbestimmung dient der Minderung der diesbezüglichen Auswirkungen der Baumaßnahme (s. Ziff. 2.9).

3.7.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der Wirksamkeit der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Zur weiteren Begründung wird auf Ziff. 1.5, 3.9.10 und 3.8 verwiesen (s. Ziff. 2.11).

3.7.10 Zusagen

Die Verpflichtung der Vorhabensträgerin, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, besteht auch ohne gesonderte Anordnung. Eine Wiederholung und Anordnung jeder einzelnen Zusage im verfügenden Teil ist daher nicht erforderlich, Verbindlichkeit besteht auch ohne dies. Dennoch soll diese Nebenbestimmung die Verpflichtung der Vorhabensträgerin bekräftigen, um die Bedeutung der insoweit bestehenden Bindung herauszustellen und etwa bestehenden Zweifeln über die Verbindlichkeit entgegenzuwirken (s. Ziff. 2.12).

3.7.11 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Allgemeinheit vor nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens (s. Ziff. 2.13).

3.8 Umweltverträglichkeit

Für die beantragte Maßnahme wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen, da das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung nach § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Eine erhebliche Betroffenheit der einzelnen naturschutzfachlichen Schutzgüter ist nicht erkennbar.

Die Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Vorhabensträgerin hat in den Antragsunterlagen zudem nachvollziehbar dargestellt, dass es keine Alternativen gibt, die gleich wirksam aber weniger belastend für die Umwelt sind, vgl. auch Antragsunterlagen 4.4 ff. Die dargestellten übrigbleibenden vorhabenbedingten Auswirkungen, insbesondere die vorgesehene Baumfällung, können nicht vermieden werden (s. Ziff. 1.5).

3.9 Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Erwidern der Vorhabensträgerin dazu gegenüber gestellt. Die Inhalte der Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden hier nicht wiedergegeben. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen der Vorhabensträgerin abweichende Anordnungen zu treffen.

Der besseren Übersichtlichkeit halber erfolgt die Darstellung nicht in drei großen Textblöcken (gesamte Stellungnahme, gesamte Äußerung der Vorhabensträgerin, gesamte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde), sondern in einer jeweils auf ein Argument beschränkten Wiedergabe der Stellungnahme, der unmittelbar hierauf bezogenen Äußerung der Vorhabensträgerin und der diesbezüglich getroffenen Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Dieses Muster wird Argument für Argument wiederholt, bis die Stellungnahme abschließend behandelt ist. Dabei erfolgt die Darstellung der Stellungnahme in Normalschrift, *die Äußerung der Vorhabensträgerin in Diagonalschrift* und **die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Fettschrift**.

3.9.1 Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr Hamburg

Schreiben vom 24.09.2015

Folgende ausführungsbestimmenden Anforderungen (Auflagen und Hinweise im Bescheid) nach § 3 Abs. 1 HBauO werden aufgrund von § 51 Abs. 1 HBauO (in Verbindung mit BPD 4/2011) für erforderlich gehalten:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen durch den Bauvorhabensträger beachtet werden:

Die Einrichtung der Baustellenabsicherung und die daraus resultierende Fluchtwegsituation sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Altona, Mörkenstraße 36, 22767 Hamburg, Tel. (040) 42851-1201, Fax 42851-1209, E-Mail: „WF120tfeuerwehr.hamburg.de“ abzustimmen und ggf. nach den Anforderungen der Feuerwehr anzupassen.

Ggf. sind die Aufstellflächen während der Bauphase und der anschließenden Betriebsphase für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen und jederzeit freizuhalten.

Die Einrichtung der Baustellenabsicherung, werden wir vor Baubeginn mit der zuständigen Feuerwache abstimmen.

Die Lage und der Umfang der Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen ergibt sich aus den Plänen 1 B (160) 225/0014 und 1 B (160) 225/0015 der Antragsunterlagen (Nr. 2.6 und 2.7, Grundriss Baustelleneinrichtungsplan Straßenebene Baugrube West und Baugrube Ost). Die Details hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen bezüglich der Einrichtung der Baustellenabsicherung sowie der Fluchtwegsituation kann der Ausführungsplanung überlassen bleiben (siehe Nebenbestimmung Ziff. 2.4 „Baustelleneinrichtungsflächen“). Es wird auf Ziff. 2.12 „Zusagen“ verwiesen.

Eine eventuell erforderlich werdende Regelung hinsichtlich des Freihaltens von Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr kann nach Auskunft der Feuerwehr der Ausführungsplanung und Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Altona überlassen bleiben und erfolgt erforderlichenfalls mittels straßenverkehrsbehördlicher Anordnung außerhalb der Planfeststellung (s. Nebenbestimmung Ziff. 2.9 „Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“). Eine abschließende Regelung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist aus Sicht der Feuerwehr nicht notwendig.

3.9.2 Stadtreinigung Hamburg

Schreiben vom 29.09.2015

Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig die Art und Dauer mitzuteilen.

Die Baustelleneinrichtung werden wir vor Baubeginn mit der Stadtreinigung abstimmen und den Baubeginn und die Dauer der Maßnahme bekanntgeben.

Vorabstimmungen haben bereits vor Einreichung der Planfeststellung mit der Stadtreinigung stattgefunden.

Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung Hamburg betreffen insbesondere die Abwicklung der Müllentsorgung sowie der Straßenreinigung. Die Lage und der Umfang der Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen ergibt sich

aus den Plänen 1 B (160) 225/0014 und 1 B (160) 225/0015 der Antragsunterlagen (Nr. 2.6 und 2.7, Grundriss Baustelleneinrichtungsplan Straßenebene Baugrube West und Baugrube Ost). Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Dauer der Inanspruchnahme der einzelnen Flächen werden nicht planfestgestellt und können der Ausführungsplanung überlassen bleiben (siehe Nebenbestimmung Ziff. 2.4 „Baustelleneinrichtungsflächen“). Es wird auf Ziff. 2.12 „Zusagen“ verwiesen.

3.9.3 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Schreiben vom 09.10.2015

Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 17. Juni 1998 in Verkehr zu bringen.

Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wieder-inbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.

Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).

Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen

Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit leicht und sicher begehbar sein, ohne durch private Räume zu führen (DIN EN 81). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.

Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81).

Schächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen.

Der Schacht muss angemessen entlüftet sein (DIN EN 81-1/2 Punkt 5.2.3).

Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Anlagenverordnung - VAwS] vom 19. Mai 1998).

Die Auflagen und Hinweise der BGV zu den Aufzugsanlagen werden eingehalten.

Nach Ziff. 2.6 des Erläuterungsberichts werden für die technische Ausführung die im Aufzugsbau allgemein anerkannten Vorschriften, Bestimmungen und Gesetze, sowie die Richtlinien der Hamburger HOCHBAHN AG zu Grunde gelegt. Im Übrigen wird auf Ziff. 2.12 „Zusagen“ verwiesen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

3.9.4 Landes-Seniorenbeirat Hamburg

Schreiben vom 18.10.2015

Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, warum hier für den Aufzug keine größere Kabinen-Lösung zum Einsatz kommen soll, die wir auch hier für notwendig halten. Platz für eine größere Kabine wäre gemäß vorliegender Pläne vorhanden. Hier sollte man nicht in den Fehler verfallen, dass geringere Fahrgastzahlen auch kleinere Kabinen bedeuten. Die Rollstühle werden dadurch nicht kleiner.

Größere Aufzugskabinen können aufgrund des Straßenquerschnitts nicht realisiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabens-trägerin an.

Nicht akzeptabel sind die Gefälle in der Aufstellfläche, die immer ein Ärgernis für Rollstuhlfahrer beim Anhalten mit Bremse anziehen und Anfahren mit Bremse lösen sind. Auch sollte das Vordach dort immer so lang wie ein Rollstuhl sein.

Das angesprochene Gefälle ist uns nicht bekannt und ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Sollten Gefälle aus konstruktiven / technischen Gründen in der weiteren Planung notwendig sein, werden diese gem. der Anforderungen der Barrierefreiheit ausgeführt.

Die in Hamburg geltenden Richtlinien RAS06, ER 4 und PLAST zur Planung der Gefälle werden eingehalten. Das anfallende Oberflächenwasser kann durch das geplante ausreichende Gefälle abgeleitet werden ohne die Ansprüche der mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer durch zu große Neigungen einzuschränken.

Die Querneigungen der Nebenflächen liegen aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte in einem Bereich zwischen 2,2% und 3,5%, was jedoch zulässig ist (laut ER 4 max. 5,0%). Ansonsten werden die Regelquerneigungen geplant. Die Längsneigung der Fahrbahn und der Nebenflächen liegt zwischen 0,7 % und 1,6 % und entspricht damit den Richtlinien.

Die genaue Größe des Vordaches wird im Zuge der weiteren Planung festgelegt

Die Herstellung einer Längs- und Querneigung von Geh- und Radwegen, in dem Bereich sich die Einstiege zu den Aufzügen auf der Straßenebene befinden, ist ein Erfordernis zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, die wiederum ein Element der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit darstellt. Laut der ER 4 ist für Geh- und Radwege eine Regelquerneigung von 3,0% vorgesehen. Der Bereich der minimalen und maximalen Querneigung liegt zwischen 1,5 und 5,0%. Damit befindet sich die Neigung deutlich näher an der Regelquerneigung, als an den minimalen und maximalen Grenzwerten. Selbst nach der DIN 18040-1 wird für Gehwege, Erschließungsflächen, Parkplätze sowie Zugangs- und Eingangsbereiche für die Abführung von Oberflächenwasser eine Querneigung von 2,5% sowie eine Längsneigung/Längsgefälle von 3 % empfohlen. Aus Sicht der Plan-

feststellungsbehörde wird durch den Rahmen der Querneigung der Nebenflächen die Sicherheit der Rollstuhlfahrer gewährleistet sein. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an.

In den Antragsunterlagen sind die Vordächer der Aufzüge schematisch ohne genaue Vermaung dargestellt. Die Festlegung der exakten Gre der Vordächer der Aufzüge kann der Ausführungsplanung berlassen bleiben. Die Gre der Vordächer muss derart ausgefhrt werden, dass aus stadtbildgestalterischer Sicht keine abwgungsrelevanten Belange berhrt werden.

Die Spaltbreite und den Hhenunterschied beim Einstieg beim Schachfeld kann ich den Zeichnungen und Erluterungen nicht entnehmen. Diese sind unbedingt so minimal zu gestalten, wie es vom HVV-AK "Barrierefreie U-Bahnhaltestelle" festgelegt wurde.

Das Spaltma im Bereich der Teilerhhung richtet sich nach den gltigen Vorschriften und Richtlinien (RUT).

Das Spaltma hngt von unterschiedlichen Faktoren wie z.B. des Fahrzeugtyps oder der Kurvenlage des Bahnsteigs ab, so dass dies durchaus variieren kann. In der Regel betrgt das Spaltma in der Teilerhhung 72 mm. Ein kleineres Spaltma ist aufgrund der gltigen Vorschriften und Richtlinien nicht mglich, da die Bahnsteigkante ansonsten ins Lichtraumprofil hineinragen wrde. Dies ist nicht zulssig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabens-trgerin an.

3.9.5 Behrde fr Arbeit, Soziales und Familie – Senatskoordinatorin fr die Gleichstellung behinderter Menschen

Schreiben vom 20.10.2015

Nach erfolgter Prfung kann ich mich im Wesentlichen einverstanden erklren. Ich halte es aber fr unumgnglich, auch fr die gehrlosen und hrgeschdigten Menschen in den geplanten Aufzgen die Mglichkeit zu schaffen, einen Notruf absetzen zu knnen und eine Rckmeldung zu erhalten, dass Hilfe unterwegs ist. Dieses gilt auch bezglich der geplanten neuen Rufsule (RS). Ich bitte Sie, darauf zu achten, dass alle Informationen immer nach dem Zwei-Sinne-Prinzip angeboten werden.

Die Aufzge entsprechen den aktuellen Richtlinien und Regelwerken. Demnach ist es auch fr gehrlose und hrgeschdigte Menschen mglich einen Notruf abzusetzen.

Es wird auf die Ausfhrungen unter Ziff. 1.2.2 „Nachrichtlich beigefgte Unterlagen“ verwiesen, da es sich hierbei nicht um genehmigungsrelevante Inhalte handelt. Darber hinaus wird auf Ziff. 2.12 „Zusagen“ verwiesen.

3.9.6 Behrde fr Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt fr Verkehr und Straenwesen – Technische Aufsicht ber Straen- und U-Bahnen

Schreiben vom 28.10.2015

(...) Fr die Manahme ist von der Hamburger Hochbahn AG ein Antrag nach § 60 der Verordnung ber den Bau und Betrieb der Straenbahnen (BOStrab) bei der Technischen Aufsicht zu stellen. Die Technische Aufsicht behlt sich vor, den zu erteilenden Zustimmungsbescheid mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der Vorschriften der BOStrab sowie der anerkannten Regeln der Technik zu gewhrleisten.

Ein Antrag nach § 60 BOStrab wird rechtzeitig vor Baubeginn bei der Technischen Aufsicht gestellt.

Die Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen behält sich entsprechend § 60 Abs. 3 Ziff. 2. BOStrab die Prüfung der Bauunterlagen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor. Es handelt sich dabei um Inhalte, die nicht planfeststellungsbedürftig oder abwägungsrelevant sind. Es wird auf Ziff. 2.6 „Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)“ verwiesen.

3.9.7 Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Schreiben vom 30.10.2015

Allgemein:

Im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Haltestelle (2 Aufzüge, neue Treppenanlage) werden auch die Geh- und Radwege im Bereich der Paul-Sorge-Straße/Seesrein den heutigen Anforderungen angepasst. Hierbei ist auf eine barrierefreie Erreichbarkeit der Aufzüge zu achten, d.h. die Hochborde der Straßenquerungen an den beiden Aufzugsstandorten sind beidseitig auf mind. 3 cm abzusenken (siehe PLAST), um eine direkte barrierefreie Zuwegung zu ermöglichen. Dies geht aus den Planunterlagen nicht hervor.

Das Absenken der Hochborde der Straßenquerungen erfolgt nach PLAST.

Es wird auf Ziff. 2.12 „Zusagen“ verwiesen.

Das Aufmerksamkeitsfeld am oberen Treppenantritt der neuen festen Treppe zu Gleis 2 sollte 90 cm tief sein, vgl. HVV-Leitfaden Kap. 4.1. Dies gilt analog für das Zwischenpodest, sofern dies tiefer als 1,5 Schrittlängen ist. Es ist eine kontrastreiche Markierung der jeweils ersten und letzten Stufe des Treppenabschnitts vorzusehen.

In Ergänzung zum Blindenleitsystem auf dem Bahnsteig regen wir an, auch am oberen Treppenantritt und ggf. Zwischenpodest der beiden Bestandstreppen am Johannkamp und an der Joachim-Mähl-Straße jeweils ein Aufmerksamkeitsfeld über die gesamte Breite der Treppe in 90 cm Tiefe zu verlegen.

In der Beschilderung der Aufzüge und des Treppenzuganges ist entsprechend auf die Richtungsbezogenheit der Zugänge hinzuweisen.

Schalterhalle B:

Es fehlt die Linientafel.

Es ist unklar, welche Inhalte die einflügelige Vitrine mit dem Sondermaß 90 x 140 cm enthalten soll. Es fehlt die Standardvitrine für Schalterhallen.

Es fehlt die Stadtteilplanvitrine.

Schalterhalle C:

Der Ruftaster des Aufzugs befindet sich links vom Aufzug in Ecklage. Daher sollte ein 2. Anforderungstaster vor dem Aufzugsportal installiert werden, um die seitliche Anfahrbarkeit für Rollstuhlfahrer mit halbseitigen Behinderungen zu ermöglichen.

Die Rufsäule samt Bodenindikatoren (Leitstreifen + Aufmerksamkeitsfeld) sollte nicht im Durchgang, sondern an der Wand auf Bahnsteigseite neben der Stadtteilplanvitrine bzw. dem HST-Schild angebracht werden. Die Hinführung mittels Noppenplatten erfolgt dann gemäß HVV-Leitfaden Kap. 5.3.

Das Ensemble aus Auffangstreifen und Aufmerksamkeitsfeld, das den Beginn des Orientierungssystems auf dem Bahnsteig markieren soll, ist mit etwa 2,50 m zu weit vom

unteren Treppenantritt entfernt und damit nicht zweckerfüllend. Mit Verlegen der Rufsäule entsteht der notwendige Platz, um Auffangstreifen und Aufmerksamkeitsfeld mit einem Abstand von 0,60-0,90 m zur ersten Treppenstufe zu verlegen. Nur so greift die Funktion des Leitsystems.

Neben dem Fahrausweisautomaten (FAA) ist eine Preisinfo vorzusehen. Dies geht aus den Planunterlagen nicht hervor.

Es ist unklar, welche Inhalte die einflügelige Vitrine mit dem Sondermaß 140 x 200 cm enthalten soll. Es fehlt die Standardvitrine für Schalterhallen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anmerkungen zum Leitsystem und der Haltestellenausrüstung. Die Darstellung des Leitsystems und der Haltestellenausrüstung ist allerdings nur nachrichtlich in den Antragsunterlagen aufgenommen und somit nicht Bestandteil des Verfahrens. Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen des BOStrab Zustimmungsantrages.

Bei den in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkten (Aufmerksamkeitsfelder, Blindenleitsystem, Beschilderung, Linientafel, Stadtteilplanvitrine, Lage Ruftaster Aufzug, Rufsäule, Fahrausweisautomat) handelt es sich nicht um genehmigungsrelevante Inhalte. Die Ausrüstung der Haltestelle hat der RUHst zu entsprechen. Auch aus Gründen der Abwägung ist eine diesbezügliche Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabensträgerin. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.2.2 „Nachrichtlich beigefügte Unterlagen“ verwiesen.

3.9.8 HamburgWasser

Schreiben vom 03.11.2015

3.9.8.1 Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Aus Sicht der HSE bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren. Wie aus dem beigefügten Sielkatasterauszug ersichtlich, sind in dem hier betroffene Bereich der Paul-Sorge Straße und der Straße Seesrein Schmutz- und Regenwassersiele (DN 250 DN 600) vorhanden.

Zum Schutz vorhandener Sielanlagen sind grundsätzlich folgende Auflagen und Hinweise bei Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten und zu berücksichtigen:

- Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.
- Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).
- Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.
- Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt
- Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.

- Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen.
- Vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter (Sielbezirkwest, Herr Hübner, Telefon: 040 / 7888 34002) zu verständigen.

Ergänzende Hinweise und Anmerkungen

Allgemein

Im Vorwege wurden mit der Hamburger Hochbahn AG Vorabstimmungen für einen Umbau des im Bereich Paul-Sorge-Straße 68a bis 68h vorhandenen Schmutzwassersieles getroffen. Grundsätzlich ist die Hamburger Stadtentwässerung bereit, das im vorgenannten Bereich vorhandene S-Siel DN 250 für die Dauer der Hochbahnmaßnahme prov. zu verlegen und nach Ende der Hochbahnmaßnahme in leicht veränderter Trasse und teilweise in einem Mantel- / Schutzrohr DN 400 unmittelbar an der Tunnelwand neu zu verlegen (siehe hierzu die beigefügte Mail von Herrn Jäger vom 04.08.2015 sowie den Vorentwurf der Entwässerungsplanung „Neubau 72 m S-Siel DN 250“ des Ing.-Büros ARGUS). Als Querschnitt des umzubauenden und teilweise im Schutzrohr zu verlegenden Schmutzwassersieles ist weiterhin der Standardquerschnitt für S-Siele, DN 250, vorzusehen. Detailplanungen zu Umbauumfang, Lage, Gefälle, Rohrmaterial, Einbindung in das Hochbahnbauwerk etc. sind im weiteren Verlauf der Planungen mit der HSE abzustimmen. In einem vorabgestimmten aber noch nicht unterschriebenen öffentlich rechtlichen Vertrag (ÖRV) werden die entsprechenden vertraglichen Details geregelt. Kostenträger für den Sielumbau ist der Vorhabenträger (Hochbahn).

Die HSE haben der Verlegung dem Grunde nach zugestimmt und dargestellt, dass die Detailplanungen wie Umbauumfang, Lage, Gefälle, Rohrmaterial, Einbindung in das Hochbahnbauwerk usw. im weiteren Verlauf der Planung mit der HSE abzustimmen sind. Es wird insofern auf die Ausführungen unter Ziff. 2.8 und 3.7.7 „Leitungsarbeiten“ verwiesen.

Hinsichtlich der Frage der Kostentragung wird auf die bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4 „Kostentragung“ verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins haben die HSE und die Vorhabensträgerin bestätigt, dass in dem vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag lediglich Fragen der Kostentragung sowie ausschließlich die Ausführungsplanung betreffende technische Details geregelt werden, die insoweit im Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsrelevant sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl der Kranstandorte die im beigefügten Merkblatt „Allgem. Auflagen für Kranaufstellungen in der Nähe öffentlicher Sielanlagen“ genannten Auflagen zu beachten und zu berücksichtigen sowie ggf. rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen sind.

Zu Punkt 2.10 Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Beleuchtung des Erläuterungsberichtes:

Die im vorletzten Absatz genannte minimal benötigte Trassenbreite von 30 cm ist nicht ausreichend. Die Trassenbreite ist entsprechend des geforderten Schutzrohrquerschnittes von DN 400 anzupassen (benötigt werden ca. 50 cm; siehe hierzu auch den beigefügten Entwässerungslageplan „Neubau 72 m S-Siel DN 250“ und den vorherigen Punkt Allgemein der ergänzenden Hinweise und Anmerkungen).

Die Trassenbreite wird wie im Plan: Neubau 72 m S-Siel DN 250 mit ca. 50 cm ausgeführt.

In der Antragsunterlage 2.13 (Plan 1 B (160) 225/0024) ist die Trassenbreite mit ungefähr 0,55 m angegeben und entspricht damit der Forderung der HSE.

Zu Punkt 2.11 Entwässerungstechnische Anlagen des Erläuterungsberichtes und den Anlagen 4.1, 4.1.1 (Anl. Sielanschluss) und 4.1.4 (Straßenebene):

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegen den Anschluss der drei Entwässerungsrinnen an das vorh. Regenwassersielnetz. Die jeweiligen Anschlusspunkte am Regenwassersiel sind rechtzeitig vorab mit dem zuständigen Netzbetrieb der HSE abzustimmen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der Mindestquerschnitt für Anschlussleitungen DN 150 beträgt (wie mit beigefügtem Antrag auf Sielanschluss beantragt). Dies ist bei den weiteren Planungen entsprechend zu beachten und zu berücksichtigen. Ggf. ist ein Übergang von DN 100 auf DN 150 vorzusehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Hamburger Stadtentwässerung nur den Anschluss (Anschlussstutzen) am Hauptsiel herstellt. Die Verbindung zwischen dem Anschlussstutzen und der jeweiligen Entwässerungsrinne ist vom Vorhabenträger als Eigentümer der Leitung herzustellen und zu betreiben.

Der Anschluss an die Sielleitungen erfolgt im Mindestquerschnitt DN 150.

Nur der eigentliche Sielanschluss erfolgt wie beantragt (Anlage 4.1.1) in DN 150. Die Leitungen werden in DN 100 ausgeführt und mit einem Übergang an auf DN 150 an das Siel angeschlossen (s.o.).

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von der HSE und der Vorhabensträgerin bestätigt, dass hier kein Konflikt vorliegt und beide denselben technischen Sachverhalt beschreiben. An dieser Stelle ist kein weiterer Regelungsbedarf erforderlich.

Zu Thema Einleitung von Baugrubenwasser: hier die Anlagen 4.2 (Anschreiben) und 4.2.2 (Sielkataster):

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegen die Einleitung des abzapfenden Baugrubenwassers. Im Regelfall sollen Sielanschlüsse an der Rohrleitung und nicht an den Schächten vorgesehen werden. Es ist deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzbetrieb der HSE zu klären, ob die temporär benötigten Anschlüsse ausnahmsweise an die hier vorgesehenen Einsteigeschächte angeschlossen werden dürfen.

Nach telefonischer Rücksprache mit Hr. Grönwoldt (Hamburg Wasser) soll die Einleitung des Baugrubenwassers wie beantragt über die Schächte erfolgen. Da diese in der Baustelleneinrichtungsfläche liegen, ist dies ohne einen dauerhaften Anschluss möglich.

Die Auflagen und Hinweise der HSE werden berücksichtigt.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.8 und 3.7.7 „Leitungsarbeiten“ verwiesen.

3.9.8.2 Hamburger Wasserwerke (HWW)

Seitens der Hamburger Wasserwerke bestehen in Bezug auf den geplanten barrierefreien Ausbau der U-Bahnhaltestelle Joachim-Mäht-Straße grundsätzlich keine Bedenken.

Die erforderlichen Umliegungen der Trinkwasserleitungen werden voraussichtlich Anfang 2016 ausgeführt. Ansprechpartner zu den Baumaßnahmen der HWW ist Herr Uwe Scheerer (Telefon: 040 7888 81139; E-Mail: uwe.scheerer@hamburgwasser.de).

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen:

In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt. Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (ist als Anlage beigefügt):

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2,0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten
- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel- 781951) zu melden

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem

Netzbetrieb West, Lederstraße 72, Tel; 7888-34990

Zusätzlich sind die im beigefügten Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen genannten Hinweise zu beachten und zu berücksichtigen.

Die Auflagen und Hinweise der HWW werden berücksichtigt.

Es wird insofern auf die Ausführungen unter Ziff. 2.8 und 3.7.7 „Leitungsarbeiten“ verwiesen.

3.9.9 AG Naturschutz

Schreiben vom 03.11.2015

Die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. PFV wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den barrierefreien Umbau der Haltestelle, bedauern aber, dass dafür eine Baumfällung (Stieleiche) an der Einmündung des Seereins erforderlich ist. Wegen der beengten Platzverhältnisse ist ohne Inanspruchnahme von Privatgrund keine wirtschaftliche Lösung möglich. Aus den Unterlagen geht in dieser Hinsicht nicht hervor, ob über eine Abtretung von Grundstücksteilen je mit den Eigentümern gesprochen worden ist, zumindest hatte das versucht werden sollen, um die Baumfällung umgehen zu können. Wir bitten hierzu um Erläuterung.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden bereits erste Vorabstimmungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zur Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke geführt.

Hierbei zeigte sich, dass diese mit der Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke nicht einverstanden sind und kein Einvernehmen zu erzielen war.

Die durchgeführte Variantenprüfung hat ergeben, dass es zwar andere Varianten gab, die einen Erhalt des betroffenen Baumes ermöglicht hätten, sich jedoch an-

hand anderer Kriterien nicht als Vorzugsvariante dargestellt haben. Im Rahmen der Variantenprüfung wurden verschiedene Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung gegeneinander abgewogen. Auch die Inanspruchnahme von privaten Flächen sowie die Baumfällung sind Gegenstand der Variantenprüfung gewesen. Darüber hinaus können Sicht der Planfeststellungsbehörde ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen der Vorhabensträgerin keinen Grund darstellen, einen Eingriff in das Grundeigentum von ansonsten nicht in den Rechten betroffenen Dritten zu rechtfertigen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.5 „Variantenprüfung“ verwiesen.

Sollte sich die Baumfällung als unvermeidbar erweisen, fordern wir, den Verlust vollständig - und nicht teils in Form einer Ersatzzahlung - im Nahbereich des Eingriffs durch Ersatzpflanzungen gemäß der Eingriffsbewertung zu kompensieren, um die Funktionsverluste als Lebensraum und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor Ort auszugleichen.

Der Verlust des Baumes wird durch eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle kompensiert. Wir bieten an, die Ersatzpflanzung auch in höherer Pflanzqualität auszuführen.

Für das Pflanzen weiterer Bäume, ist auch vor dem Hintergrund vorh. Versorgungsleitungen im öffentlichen Raum, kein Platz vorhanden.

Die Vorhabensträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend nachgewiesen, dass der Platz vor Ort nicht ausreicht, um mehr als einen Baum zu pflanzen. Eine Ersatzpflanzung in höherer Qualität sollte nicht erfolgen, da kleinere Bäume sich an dem neuen Standort häufig schneller etablieren. Durch die Ersatzpflanzung werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie etwaige Funktionsverluste als Lebensraum hinreichend kompensiert.

Zur Optimierung des Bauverfahrens sollte statt mit großer Baugrube und dann darin hergestellter Bauwerke gleich mit Einspülkästen mit offener Sohle gearbeitet werden. Das brächte folgende Vorteile: geringere Baufläche, weniger Leitungsumlegungen, weniger Sohlauftriebspfähle, geringere Andichtflächen und schnelleres Arbeiten, weniger Sondermaßnahmen. Wir bitten hierzu einen Machbarkeitsvergleich vorzulegen.

Für das Herstellen der Baugrube wurden im Zuge der Machbarkeitsstudie unterschiedliche Verfahren untersucht. Das hier gewählte Verfahren ergibt sich unter Berücksichtigung der Randbedingungen (hoher Grundwasserstand etc.) aus dem Baugrundgutachten und der Gründungsempfehlung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabensträgerin.

Bei dem Einbau der Fahrstuhlzugänge sollten Entrauchungsklappen mit eingebaut werden, um den Fahrstuhlschacht bei einem Notfall mit zur Entrauchung nutzen zu können.

Der Aufzug wird gem. der gültigen Richtlinien mit einer Schachtrauchung ausgestattet.

Die Aufzüge werden entsprechend der technischen geltenden Vorschriften ausgeführt. Details sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Darüber hinaus wird kein abwägungsrelevanter Regelungsbedarf gesehen.

Die Notquerung auf der Südseite sollte als „Klappbrücke“ oder „Drehbrücke“ ausgeführt werden, da sie schneller nutzbar und barrierefrei ist, als der vorgesehene Notweg.

Die Bahnsteigklappe mit Treppe und die dazugehörige Gleisquerung ist die einzige regelkonforme Lösung. Andere Möglichkeiten wurden untersucht, entsprechen jedoch nicht den gültigen Richtlinien und Regelwerken (RU, BOStrab etc.).

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabensträgerin.

3.9.10 Behörde für Umwelt und Energie

Schreiben vom 03.11.2015

Naturschutzamt

Bei dem geplanten Vorhaben muss eine Stieleiche gefällt werden. Die Eiche hat aus Sicht des Gutachters vornehmlich stadtgestalterische Funktion und keine wichtige Lebensraumfunktion. Der Vorhabenträger beantragt die Fällung sowohl in einem Fachbeitrag „Naturschutzfachliche Eingriffsregelung und Hamburgische Baumschutzverordnung“ als auch in einem Fällantrag an das BA Eimsbüttel. Da es sich bei dem Verfahren um ein Planfeststellungsverfahren mit konzentrierender Wirkung handelt und der Vorhabenträger die Baumfällung über die Eingriffsregelung bearbeitet, ist kein weiterer Fällantrag notwendig. Die Fällgenehmigung wird mit der Planfeststellung erteilt.

Für die Rodung der Eiche werden vom Gutachter 3 Ersatzbäume oder die Verwendung einer größeren Pflanzqualität bei der Wiederbepflanzung der Eiche vorgeschlagen. Aus Sicht der BUE werden für den Ausgleich die 3 Ersatzbäume bevorzugt.

Die Fällung der Eiche ist nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Lassen sich die Fällmaßnahmen nicht auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Der BUE NGE 3211 ist der Planfeststellungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

Der Verlust des Baumes wird durch eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle kompensiert. Wir bieten an, die Ersatzpflanzung auch in höherer Pflanzqualität auszuführen.

Für das Pflanzen weiterer Bäume, ist auch vor dem Hintergrund vorh. Versorgungsleitungen im öffentlichen Raum, kein Platz vorhanden.

Ergänzung der Stellungnahme der BUE vom 14.12.2015:

Die BUE bleibt bei ihrer Aussage, dass für die Rodung der Stieleiche aus Sicht der BUE möglichst 3 Ersatzbäume gepflanzt werden sollten. Sollte nur die Ersatzpflanzung für die Stieleiche möglich sein, sind für die anderen beiden Bäume ein Ersatzgeld an die BUE/Sondervermögen für Naturschutz- und Landespflege zu zahlen. Der Vorschlag, den Ersatzbaum in einer größeren Qualität zu pflanzen wird nicht für sinnvoll gehalten, da kleinere Bäume sich an dem neuen Standort häufig schneller etablieren.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren, welches Konzentrationswirkung entfaltet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der BUE an, dass hinsichtlich der Baumfällung kein weiterer Fällantrag erforderlich ist, da dieser im Rahmen der Eingriffsregelung abgewickelt wird.

Die Vorhabensträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass neben der Ersatzpflanzung eines Baumes für das Pflanzen weiterer Bäume kein Platz vorhanden ist. Aus diesem Grund wird die Ersatzpflanzung eines Baumes sowie Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 2.000,- Euro festgesetzt (s. Nebenbestimmung Ziff. 2.11 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Grundstücksentwässerung

Der Erteilung der Genehmigung wird zugestimmt, wenn die Hinweise in der Anlage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Hinweise

Ablaufstellen und Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen gesichert werden (§ 14 HmbAbwG). Die Einrichtungen zum Rückstauschutz sind entsprechend DIN EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100 Abschnitt 13 herzustellen und zu betreiben.

Die Rückstausicherung ist in § 14 HmbAbwG geregelt. Die DIN EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100 Abschnitt 13 konkretisiert die Herstellung und den Betrieb (s. Ziff. 2.14).

Dichtheitsprüfungen

Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

Der Dichtheitsnachweis ist aufgrund § 17b HmbAbwG durchzuführen. Die DIN EN 1610 konkretisiert die Art und Weise der Durchführung (s. Ziff. 2.14).

Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

Die Vorschriften und Hinweise des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) werden eingehalten.

Die Hinweise, die lediglich den Inhalt des HmbAbwG wiedergeben, sind unter Ziff. 2.14 nicht aufgenommen worden. Darüber hinaus wird auf Ziff. 2.12 „Zusagen“ verwiesen.

Amt für Umweltschutz

Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes und Bodenschutzes/Altlasten keine Bedenken.

Für die temporäre Grundwasserabsenkung ist folgendes mit zu bescheiden:

Die Wasserrechtliche Erlaubnis für die beschriebene vorübergehende Grundwasserabsenkung (Lenzen und Restwasserhaltung innerhalb zweier technisch wasserdichter Baugrubentröge) wird erteilt (Gz.: U1211 / 841.44-318/038). Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.06.2018; sie kann bei Bedarf verlängert werden. Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:

Der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sind der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen sowie ein Ansprechpartner der die Wasserhaltungsarbeiten ausführenden Firma zu benennen.

Die geförderten Wassermengen sind mit einem Wassermengemessgerät (Wasserzähler) kontinuierlich zu messen und 3 mal pro Woche abzulesen. Die Ergebnisse (in m³/h und Summe m³) sind schriftlich in Fortschreibungslisten aufzuzeichnen und der

überwachenden Wasserbehörde alle 4 Wochen sowie auf besondere Anforderung hin zu übersenden. Sie sind darüber hinaus in geeigneter Form in das Bautagebuch aufzunehmen.

Einsehbare Bereiche der Baugrubenumschließungen sind regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Undichtigkeiten hin zu kontrollieren. Auch bei einer unerwarteten Zunahme der aus dem Baugrubentrog zu fördernden Grundwassermenge sind unverzüglich Kontrollen durchzuführen. Schadhafte Stellen sind zur Reduzierung des Einflusses der Wasserhaltungsmaßnahmen innerhalb des Baugrubentroges auf den Grundwasserstand außerhalb zu verschließen.

Falls zur Trockenhaltung der Baugruben der Einsatz zusätzlicher Grundwasserabsenkungsanlagen notwendig werden sollte, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Erst nach Zustimmung der Wasserbehörde dürfen zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung erstellt oder in Betrieb genommen werden.

Alle Ergebnisse der auferlegten Messungen sind schriftlich festzuhalten und zur Einsichtnahme für die Wasserbehörde auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Sämtliche Original-Unterlagen sind mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Wasserhaltung aufzubewahren.

Beim Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten, z. B. Gebäude-, Leitungs- und Geländesetzungen oder Auffälligkeiten wie z.B. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) oder wenn deutlich mehr Wasser gefördert werden muss als erwartet, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Auftreten von unerwarteten Problemen die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis zu erweitern, die erlaubten Mengen zu reduzieren oder auch die Einstellung der Grundwassernutzung zu fordern.

Die Auflagen und Hinweise (Bedingungen) zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden eingehalten.

Die Wasserbehörde hat unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen das Einvernehmen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte vorübergehende Grundwasserabsenkung erklärt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Wasserbehörde an. Es wird auf Ziff. 2.7 „Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen“, Ziff. 1.3 „Wasserrechtliche Entscheidungen“ und Ziff. 3.1.1 „Umfang der Zulassung“ verwiesen.

3.9.11 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Schreiben vom 24.11.2015

Die Planung zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße haben wir zur Kenntnis genommen. Die geplanten Fällung des Straßenbaumes (Eiche) an der Einmündung Seesrein aus Gründen der Baudurchführung halten wir für unnötig und fordern deshalb die verantwortlichen Planer auf, einen Bauablauf vorzusehen, der den Erhalt des Baumes ermöglicht.

Die Fällung des Baumes ist aufgrund der Baugrube unvermeidlich. Siehe hierzu auch Baugrubenplan (Anlage 2.11).

Es wird auf die o.g. Ausführungen zur Baumfällung verwiesen.

3.9.12 Stromnetz Hamburg GmbH

Schreiben vom 19.11.2015

Für das geplante Bauvorhaben sind Umlegungsarbeiten seitens der Stromnetz Hamburg GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich für eine Abstimmung der Arbeiten an Herrn Tell, Telefon 040 49202 3735; e-mail udo.tell@stromnetz-hamburg.de.

Des Weiteren haben wir den Leitungstrassenplan Nr. 1 B 160 225/0021 ergänzt. Aus unserer Sicht kann die südliche Straßenquerung, wie durch Büro ARGUS geplant, an der Stelle nicht ausgeführt werden und muss weiter Richtung Süden verschoben werden.

Die Ergänzung von Stromnetz Hamburg wird in die Trassenplanung aufgenommen.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.8 und 3.7.7 „Leitungsarbeiten“ sowie Ziff. 1.2.1 „Festgestellte Planunterlagen“ verwiesen.

3.9.13 Bezirksamt Eimsbüttel

Schreiben vom 30.11.2015

Zum Fachbeitrag Naturschutz, Anlage 4.4

Von der Baumaßnahme ist ein Straßenbaum mit hoher Bedeutung für das Stadtbild betroffen (BNR 60 Paul Sorge Straße 63 Ecke Seesrein). Neben der Ermittlung des Ersatzbedarfs nach Maßgabe der Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung ist daher auch eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) vorzunehmen. Der danach ermittelte Betrag muss dem Bezirksamt als zuständiger Dienststelle für Straßenbäume zur Verfügung gestellt werden.

In der Stellungnahme der BUE (Naturschutzamt) gibt es keinen Hinweis auf eine andere Bewertungsmethode. Wir bitten um grundsätzliche Klärung welche Behörde Ansprechpartner für die HOCHBAHN und somit zuständige Dienststelle ist.

Schreiben vom 04.12.2015

Bei der Fällung von Straßenbäumen ist Grundsätzlich der Träger der Wegebaukosten zu befragen. Träger der Wegebaukosten ist der Bezirk. Im Bezirk erfolgt der Ausgleich nach der Methode Koch.

Die Baumfällung wurde entsprechend des „Fachbeitrages Naturschutzfachliche Eingriffsregelung und Hamburgische Baumschutzverordnung“ (Antragsunterlage 4.4) beantragt. Zusätzlich fand bereits im Rahmen der Eingriffsregelung eine Wertermittlung hinsichtlich des zu fällenden Baumes statt. Diese Wertermittlung richtete sich nach den „Arbeitshinweisen zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften“ der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Eine Wertermittlung nach der geforderten Methode Koch erfolgt üblicherweise bei dem Eintritt von Schadensfällen und dem daraus resultierendem Ersatzbedarf. Eine weitere oder andere Wertermittlung nach einer anderen Methode bzw. ein anderer Ausgleich muss nicht erfolgen. Das Einvernehmen hinsichtlich der Eingriffsregelung wurde von der zuständigen naturschutzfachlichen Dienststelle (hier die Behörde für Umwelt und Energie) erteilt. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.11 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ sowie Ziff. 1.5 „Umweltauswirkungen“ und Ziff. 3.8 „Umweltverträglichkeit“ verwiesen

4 Gesamtabwägung

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die jeweils benannten öffentlichen oder privaten Belange dem barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße nicht ent-

gegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch in der Gesamtschau aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes sowie den Anforderungen des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht und diese Belange im Ergebnis der Abwägung die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

5 Kosten

Nach den §§ 1, 2 und 9 des Gebührengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung sind für die vorstehende Entscheidung von der Vorhabensträgerin Verwaltungsgebühren zu entrichten, die in einem gesonderten Bescheid erhoben werden.

Hamburg, 19.01.2016

